

richterberatungen, Seminare, Lektionen von Spezialisten, schriftliche Schlußfolgerungen für einzelne Senate und Kammern — eine Vielzahl möglicher Methoden und Wege zur schöpferischen Umsetzung der Parteibeschlüsse wurde vorgetragen.

Unter den allgemeinen Schlußfolgerungen nahmen diejenigen zur Verbesserung der Leitungstätigkeit, insbesondere der Arbeitsplanung, den ersten Platz ein. So legte Bezirksgerichtsdirektor Barwinsky (Neubrandenburg) dar, daß das Bezirksgericht seinen langfristigen Schwerpunkt-Arbeitsplan, der sich auf die vom Obersten Gericht gestellten Hauptaufgaben orientiert, im letzten Quartal des Jahres mit einer Erläuterung den Kreisgerichten übermittelt. Dort werden die Probleme in Dienstbesprechungen beraten, und unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Kreises wird der Arbeitsplan des Kreisgerichts aufgestellt. Die Erfüllung dieser Arbeitspläne wird vom Bezirksgericht regelmäßig kontrolliert; ihr wesentlicher Inhalt wird allen Kreisgerichten zur Information übermittelt. Die aufeinander abgestimmten Pläne gewährleisten, daß die operative Tätigkeit der Inspektionsgruppe und der Senate koordiniert wird und wichtige Probleme mit Mitarbeitern des Bezirksgerichts in Dienstbesprechungen beraten werden.

Beim Bezirksgericht Frankfurt (Oder) geht die Quartalsarbeitsplanung — wie Direktor Nasarow berichtete — folgendermaßen vor sich: Der Direktor schätzt zunächst die Ergebnisse in der Erfüllung der Aufgaben des vorangegangenen Quartals ein und gibt gleichzeitig eine Orientierung auf die bereits sichtbaren neuen Schwerpunktaufgaben. Auf dieser Grundlage unterbreiten die Stellvertreter des Direktors und die Senatsvorsitzenden ihre Vorschläge für den Arbeitsplan der jeweiligen Bereiche. Der zusammengefaßte Vorschlag wird in einer Präsidiumssitzung unter Berücksichtigung von Beschlüssen der Partei und der Staatsführung sowie der Arbeitspläne des Obersten Gerichts und des Ministeriums der Justiz beraten und nach der Beschlußfassung allen Mitarbeitern des Bezirksgerichts und den Direktoren der Kreisgerichte erläutert. Dadurch wird erreicht, daß jeder Mitarbeiter seine konkrete Aufgabe als Teil der Gesamtaufgabe begreift, sich für deren Lösung verantwortlich fühlt und bei der Anleitung der Kreisgerichte von der Gesamtaufgabenstellung ausgeht.

Dem Vorschlag Nasarows, in Anlehnung an die Arbeitsplanung der örtlichen Volksvertretungen und anderer Staatsorgane von Quartals- zu Halbjahresplänen überzugehen, widersprach Präsident Dr. Toepfertz in seinem Schlußwort. Die langfristige Planung der Hauptaufgaben sei durch den Plan der gemeinsamen Aufgaben der drei zentralen Rechtspflegeorgane und den Plan der Plenartagungen des Obersten Gerichts gewährleistet; für die darauf basierenden konkreten, kurzfristigen Aufgaben aber bedürfe es auch kurzfristiger Pläne, wie es die Quartalspläne sind.

Auf die Notwendigkeit, sich bei der Arbeitsplanung auf die Hauptaufgaben zu konzentrieren und jede Zersplitterung der Kräfte zu vermeiden, wies Oberrichter Schlegel, Mitglied des Präsidiums und Vorsitzender des Kollegiums für Strafsachen, hin. Der Plan der gemeinsamen Aufgaben und die Plenartagungen des Obersten Gerichts beschränken sich daher auf die für den Schutz der sozialistischen Ordnung und für die Beziehungen zwischen Staat und Bürger wesentlichen Gebiete: die Bekämpfung und Verhütung der Gewaltverbrechen, der Eigentumsdelikte, der Jugend- und Rückfallkriminalität sowie der unter Alkoholeinfluß begangenen Straftaten.

Bei der rationelleren Gestaltung des Arbeitsprozesses bei den Gerichten spielt das Verhältnis von Aufwand und Ergebnis der Arbeit eine entscheidende Rolle. Be-

zirksgerichtsdirektor Siebert (Gera) betonte deshalb die Verantwortung des Bezirksgerichts für die richtige Verteilung der Kräfte bei den Kreisgerichten und für die Verallgemeinerung und Durchsetzung der besten Arbeitsmethoden; denn der Grundsatz, daß in der sozialistischen Gesellschaft keiner auf Kosten des anderen leben dürfe, gelte auch für die Gerichte.

Bezirksgerichtsdirektor Kubasch (Erfurt) und der Direktor des Stadtgerichts von Groß-Berlin, Brunner, beschäftigten sich mit der Verantwortung des Bezirksgerichts für die Durchsetzung der Richtlinien und Beschlüsse des Obersten Gerichts. Sie erläuterten die verschiedenartigen Formen und Methoden, die dabei angewandt werden. So werden z. B. beim Bezirksgericht Erfurt die Fachsenate vom Präsidium beauftragt, sich unter Auswertung der Statistik und durch operative Tätigkeit einen Überblick darüber zu verschaffen, welche Probleme bei der Durchsetzung von Leitungsdokumenten in der Praxis der Kreisgerichte auftreten. Der Bericht der Senate vermittelt dem Präsidium die notwendige Information auch über Entwicklungstendenzen auf Rechtsprechungsgebieten, die nicht Gegenstand von Plenartagungen sind. Zugleich erhalten die Senate Hinweise für Veränderungen in der Arbeit der Kreisgerichte und in ihrer eigenen Arbeit. Brunner unterstrich in diesem Zusammenhang, daß die Kreisgerichtsdirektoren nach § 40 GVG verpflichtet seien, Leitungsdokumente des Obersten Gerichts eigenverantwortlich durchzusetzen, ohne auf diesbezügliche Hinweise des Bezirksgerichts zu warten.

Eine große Rolle spielten in der Diskussion auch die Formen und Methoden der unmittelbaren Anleitung der Kreisgerichte durch das Bezirksgericht. Diese Methoden reichen von der Anleitung durch die Rechtsmittel- und Kassationsrechtsprechung über Gerichtskritiken, Hinweisschreiben, Stellungnahmen zu Rechtsproblemen, Plenar- und Problemtagungen bis zur Anleitung an Ort und Stelle bei Untersuchungen, Dienstbesprechungen usw. Übereinstimmung bestand darüber, daß die Anleitung nur der Klärung grundsätzlicher Fragen dienen kann und die Richter am Kreisgericht weder bevormunden noch ihre Verantwortung für die Entscheidung der Einzelfragen einschränken darf. Zu Mängeln auf diesem Gebiet nahm Oberrichter Dr. Strasberg, Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts und Vorsitzender des Kollegiums für Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen, Stellung. Er vertrat die Ansicht, daß durch die bei verschiedenen Bezirksgerichten geübte Praxis, zahlreiche Anleitungsschreiben des Präsidiums und der Senate zu einzelnen Fragen herauszugeben, die Klärung wichtiger Fragen durch die Rechtsprechung oder auch in Fachberatungen unzulässigerweise eingeschränkt und der Erziehung der Richter der Kreisgerichte zur Eigenverantwortung und einer zielstrebigem Qualifizierung entgegengewirkt werde.

Bezirksgerichtsdirektor Heuckendorf (Schwerin) betonte, daß es verfehlt wäre, der Leitung der Rechtsprechung durch die Rechtsprechung einen Vorrang vor allgemeinen Grundsätzen der staatlichen Leitungstätigkeit einzuräumen. Das Bezirksgericht müsse stets von der Überlegung ausgehen, welche Leitungsform bzw. -methode entsprechend den jeweiligen konkreten Erfordernissen die effektivste sei. Dabei spiele die operative Anleitung an Ort und Stelle eine hervorragende Rolle. Sie sei zur Vorbereitung von Plenar- und Direktorentagungen sehr geeignet.

Ein gutes Beispiel unmittelbarer Anleitung schilderte Nasarow: Zur Vorbereitung einer für März 1967 vorgesehenen Plenartagung des Bezirksgerichts über die Durchführung der gerichtlichen Hauptverhandlung traf das Präsidium bereits ab Juli 1966 geeignete Maß-